

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren**

Schleppende Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche bei den Rettungsdienstorganisationen spürbaren Fortschritte es bezüglich der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Goll FDP/DVP von Februar 2014 (Drucksache 15/4751) gibt;
2. ob sie der Ansicht ist, dass sie den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 15/4751 vorgestellten Zeitplan, nachdem die „Vorbereitungen der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes im Frühjahr abgeschlossen werden können“, eingehalten hat und wenn nein, wer das Scheitern zu verantworten hat;
3. warum die Finanzierung der Ausbildung des Notfallsanitätters immer noch nicht geregelt ist;
4. wer die Schulkosten, die Kosten der Praktika in den Kliniken und die Ausbildungsvergütung übernehmen soll;
5. wer die Finanzierung der Ergänzungsschulungen und Prüfungen zum Notfallsanitätter für bisherige Rettungsassistenten übernehmen soll;
6. warum das Regierungspräsidium Karlsruhe keinerlei Termine für die Prüfung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitätter anbietet und wann hierfür die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen geschaffen werden;
7. warum immer noch keine Dozentenprüfung für die Notfallsanitätterausbildung stattfand;

Eingegangen: 02.06.2014/Ausgegeben: 27.06.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sie zu dem Umstand steht, dass Interessenten für die für das Gemeinwohl so wichtige Ausbildung zum Notfallsanitäter von den Rettungsdienstorganisationen abgelehnt werden müssen, da u. a. die obigen Ziffern 3 und 4 weiter ungeklärt sind, auch angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die heutige Schulabgänger haben bzw. der starken Konkurrenz auf dem „Ausbildungsmarkt“;
9. welchen Zeitplan sie nunmehr zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes verfolgt.

26. 05. 2014

Dr. Rülke, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Bereits mehrfach hat die FDP/DVP-Fraktion die zügige Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes angemahnt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 15/4751 von Dr. Goll FDP/DVP als planmäßig verlaufend dargestellte Umsetzung scheint indes nicht zu gelingen. So mussten Rettungsdienstorganisationen bereits zahlreiche an der Ausbildung zum Notfallsanitäter interessierte Personen abweisen, da u. a. die Finanzierung der Ausbildung noch nicht hinreichend geklärt ist. Angesichts des immer kleiner werdenden Zeitfensters bis zum ursprünglich vorgesehenen Beginn des Ausbildungsbetriebs im Herbst 2014 muss sich das Parlament weiterhin dem Thema widmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 Nr. 34-0141.5/15/5283 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche bei den Rettungsdienstorganisationen spürbaren Fortschritte es bezüglich der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Goll FDP/DVP von Februar 2014 (Drucksache 15/4751) gibt;*

Zu 1.:

Ende März 2014 konnten in einer Arbeitsgruppe unter dem Dach einer vom Sozialministerium eingerichteten Expertenrunde zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes die Arbeiten an einem Rahmenlehrplan „Ausbildung zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin“ abgeschlossen werden. Dieser Rahmenlehrplan wurde inzwischen veröffentlicht und hat bundesweit große Beachtung gefunden. Durch ihn ist Baden-Württemberg eines der ersten Bundesländer, in denen die bundesrechtlichen Regelungen im Notfallsanitätergesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit konkreten landesspezifischen Inhalten gefüllt wurden.

In einer weiteren Arbeitsgruppe wurde im Mai 2014 ein umfangreicher und detaillierter Ablaufplan der insgesamt dreijährigen Ausbildung in Schule, Lehrrettungswache und Klinik erstellt. Durch das Vorliegen von Rahmenlehrplan und Ausbildungsplan haben die Rettungsdienstorganisationen in Baden-Württemberg im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern jetzt Planungssicherheit bzgl. Inhalten und Ablauf der Ausbildung.

Bereits sehr weit gediehen, aber noch nicht endgültig abgeschlossen sind die Arbeiten einer weiteren Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von landesweit geltenden Empfehlungen für medizinische Maßnahmen von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern. Hierzu bedarf es noch der Abstimmung mit zwei anderen Arbeitsgruppen. Ebenfalls noch keine abschließende Einigung konnte zwischen Kostenträgern (Krankenkassen) und Leistungsträgern (Rettungsdienstorganisationen und Krankenhäuser, vertreten durch die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft/BWKG) über die Finanzierung der künftigen Ausbildung erzielt werden.

2. ob sie der Ansicht ist, dass sie den in der Antwort auf die Kleine Anfrage 15/4751 vorgestellten Zeitplan, nachdem die „Vorbereitungen der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes im Frühjahr abgeschlossen werden können“, eingehalten hat und wenn nein, wer das Scheitern zu verantworten hat;

Zu 2.:

Der Umstand, dass die Vorbereitungen der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes – entgegen den bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 15/4751 geäußerten Erwartungen – bislang noch nicht abgeschlossen werden konnten, beruht in erster Linie darauf, dass zwischen Kosten- und Leistungsträgern noch keine Einigung über die Finanzierung erzielt werden konnte (zu den Ursachen hierfür vgl. Stellungnahme zu Ziffer 3). Die Landesregierung geht aber – insbesondere wegen der bereits abgeschlossenen Überlegungen zu Inhalt und Ablauf der Ausbildung (vgl. Ziffer 1) – weiterhin davon aus, dass die neue Ausbildung im Herbst 2014 in Baden-Württemberg beginnen kann.

3. warum die Finanzierung der Ausbildung des Notfallsanitäters immer noch nicht geregelt ist;

Zu 3.:

Trotz entsprechender Forderungen der Länder im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesgesetzgeber im Notfallsanitätergesetz selbst keine Regelung der Finanzierung der künftigen Ausbildung getroffen. Allerdings ist in der amtlichen Begründung des Gesetzes ausgeführt, dass die bei den Schulen, Lehrrettungswachen und Krankenhäusern entstehenden Mehrkosten von den Kostenträgern des Rettungsdienstes zu übernehmen sind.

Auf dieser Grundlage erwiesen sich die Verhandlungen zwischen Kosten- und Leistungsträgern in einer vom Sozialministerium moderierten Arbeitsgruppe als sehr schwierig. Trotz intensiver Verhandlungen in mehreren Sitzungen konnte noch keine abschließende Einigung erzielt werden, da zwischen Kostenträgern und Leistungsträgern bei den geltend gemachten Kosten kein Kompromiss auf der Ebene dieser Arbeitsgruppe erzielt werden konnte.

Da dies auch in den meisten anderen Ländern der Fall war, hat die Amtschefkonferenz der Gesundheitsministerkonferenz (GMK-ACK) in ihrer Sitzung am 7./8. Mai 2014 das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gebeten, gegenüber dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) die Verantwortung der Krankenkassen für die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung klarzustellen. Dieser Bitte ist Herr Staatssekretär Stroppe mit Schreiben vom 21. Mai 2014 nachgekommen.

Daraufhin haben Frau Sozialministerin Katrin Altpeter MdL und Herr Innenminister Reinhold Gall MdL in einem gemeinsamen Schreiben die baden-württembergischen Kosten- und Leistungsträger eindringlich um eine baldige Einigung gebeten und zu einem Gespräch auf Spitzenebene eingeladen. Die Landes-

regierung ist daher zuversichtlich, dass schon bald ein grundsätzlicher Konsens erzielt werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich beide Seiten ihrer Verantwortung für die Realisierung der neuen Ausbildung bewusst sind und sie Kompromissbereitschaft zeigen.

4. wer die Schulkosten, die Kosten der Praktika in den Kliniken und die Ausbildungsvergütung übernehmen soll;

Zu 4.:

Nach der amtlichen Begründung des Notfallsanitätergesetzes, die in dem genannten Schreiben von Herrn Staatssekretär Stroppe vom 21. Mai 2014 noch einmal näher erläutert wurde, sind sämtliche Kosten der Notfallsanitäterausbildung von den Kostenträgern zu übernehmen (vgl. Ziffer 3). Dies gilt auch für die schulischen Kosten.

5. wer die Finanzierung der Ergänzungsschulungen und Prüfungen zum Notfallsanitäter für bisherige Rettungsassistenten übernehmen soll;

Zu 5.:

In dem genannten Schreiben von Herrn Staatssekretär Stroppe wurde klargestellt, dass – ebenso wie die Kosten der regulären dreijährigen Ausbildung – auch die Kosten der Weiterqualifizierung von bisherigen Rettungsassistentinnen und -assistenten zu Notfallsanitäterinnen und -sanitätern in die Transportleistungen einfließen, die der Rettungsdienst erbringt und die von den Krankenkassen zu tragen sind. Bei den sog. Ergänzungsprüfungen handelt es sich allerdings – ebenso wie bei den Prüfungen im Rahmen der regulären dreijährigen Ausbildung – um staatliche Prüfungen, deren Kosten vom Land getragen werden.

6. warum das Regierungspräsidium Karlsruhe keinerlei Termine für die Prüfung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter anbietet und wann hierfür die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen geschaffen werden;

Zu 6.:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung landesweit zuständige Behörde für die Durchführung des Rettungsassistentengesetzes. Durch eine Änderung dieser Verordnung soll das Regierungspräsidium Karlsruhe auch als zuständige Behörde für die Durchführung des Notfallsanitätergesetzes bestimmt werden. Die entsprechende Änderungsverordnung ist zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmt, soll in Kürze vom Ministerrat beschlossen werden und anschließend kurzfristig in Kraft treten. Erst danach kann das Regierungspräsidium Karlsruhe formal wirksam Ergänzungsprüfungen abnehmen. Es ist allerdings vorgesehen, dass noch im Juli 2014 unter der Verantwortung des Sozialministeriums als Oberste Landesbehörde erste Ergänzungsprüfungen stattfinden.

7. warum immer noch keine Dozentenprüfung für die Notfallsanitäterausbildung stattfand;

Zu 7.:

Eine besondere Prüfung von Dozenten für die Notfallsanitäterausbildung ist weder nach dem Notfallsanitätergesetz noch nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die in § 6 Notfallsanitätergesetz geregelte Qualifikation der Schulleitungen und Lehrkräfte gem. § 31 des Gesetzes Übergangsfristen von mindestens fünf Jahren. Nach § 31 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes können an einer Rettungsassistentenschule tätige Lehrkräfte unbefristet auch an einer Notfallsanitäterschule weiter unterrichten.

8. *wie sie zu dem Umstand steht, dass Interessenten für die für das Gemeinwohl so wichtige Ausbildung zum Notfallsanitäter von den Rettungsdienstorganisationen abgelehnt werden müssen, da u. a. die obigen Ziffern 3 und 4 weiter ungeklärt sind, auch angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die heutige Schulabgänger haben bzw. der starken Konkurrenz auf dem „Ausbildungsmarkt“;*

Zu 8.:

Richtig ist, dass die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung noch nicht abschließend geklärt ist (vgl. Ziffern 3 und 4). Ausbildungsverträge können daher nur unter einem Vorbehalt abgeschlossen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Absolventen abgelehnt werden müssen. Sofern eine Einigung zwischen Kosten- und Leistungsträgern jetzt kurzfristig erfolgt, kann mit der neuen Ausbildung weiterhin wie geplant im Oktober 2014 begonnen werden, zumal deren Inhalt und Ablauf bereits im Detail feststehen (vgl. Ziffer 1).

9. *welchen Zeitplan sie nunmehr zur Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes verfolgt.*

Zu 9.:

Sofern sich Kosten- und Leistungsträger zeitnah über eine Übernahme der Kosten der Notfallsanitäterausbildung einigen, kann die Finanzierungsfrage im Juli 2014 abschließend geklärt werden und die neue Ausbildung im Oktober 2014 beginnen. Ebenfalls für Juli 2014 sind die ersten Ergänzungsprüfungen für Rettungsassistenten vorgesehen (vgl. Ziffer 6).

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren